

BUCHBESPRECHUNGEN

Arno KERSCHBAUMER, *Nobilitierungen unter der Regentschaft Kaiser Karl I./IV. Károlyi király (1916–1921)*, Graz 2016, 323 S., ISBN 9783950415315

Die österreichischen Nobilitierungen sind vor allem durch die umfassenden Publikationen Karl Friedrich von Franks sehr gut dokumentiert. Dennoch bleiben, wie es in der Forschung so ist, immer Wünsche offen. So hat Frank zwar die im Allgemeinen Verwaltungsarchiv lagernden Adelsakten der Hofkammer bzw. des Adelsdepartements im Ministerium des Innern ausgewertet, dabei aber nur die positiven Fälle erfasst. Bei diesem Bestand harren also noch die Ablehnungen einer Veröffentlichung. Kaum bewusst war der interessierten Öffentlichkeit darüber hinaus lange Zeit, dass auch die Akten der Kabinettskanzlei im Haus-, Hof- und Staatsarchiv reichhaltiges Material über Nobilitierungen enthalten. Es finden sich darunter nicht nur die positiven, sondern ebenso die abgelehnten Fälle samt Begründungen und darüber hinaus auch alle ungarischen Nobilitierungsfälle. Die erste größere Publikation zu diesem Bestand ist Jan Županič (*Karlovská šlechta. Rakouské a uherské nobilitace ve světle materiálů kabinetní kanceláře Karla I. (IV.)*), in: *Sborník archivních prací*, 2011, vol. LXI., no 1, 3 – 114) zu verdanken.

Arno Kerschbaumer ist nunmehr einen Schritt weitergegangen: Er hat für die Zeit des Kaisers und Königs Karl diese beiden großen Bestände zusammengeführt und darüber hinaus in weiteren kleineren Aktenbeständen sowie in Zeitungsberichten etliche unerwartete zusätzliche Daten gefunden. In seinem Werk fasst er Verleihungen ebenso wie Ablehnungen und offen gebliebene Anträge zusammen. Besonders interessant sind zeitgeschichtlich auch die im Allgemeinen Verwaltungsarchiv nicht dokumentierten späten Nobilitierungen Kaiser Karls.

Auch in rechtshistorischer Sicht bietet das Buch viele spannende Entdeckungen. Ein paar Punkte seien im Folgenden hervorgehoben.

- Adel der Maria Theresien-Ritter: Nach Art. 36 der Ordensstatuten von 1758 erwarben die Ausgezeichneten eo ipso den Ritterstand (bzw. ab 1895 den einfachen Adelsstand), wenn sie diesem noch nicht angehörten. Die darüber hinaus bestehende rechtliche Möglichkeit, auf Antrag taxfrei in den erblichen Freiherrenstand bzw. die Baronie erhoben zu werden, kann hier außer Betracht bleiben. Die Frage, ob dieser Ritter- bzw. Adelsstand erblich oder persönlich war, wird in der Literatur von sehr seriösen Autoren regelmäßig unterschiedlich beantwortet, was einigermaßen erstaunlich ist. Kerschbaumer schildert ausführlich (S. 43–48), wie unklar die Rechtslage den staatlichen Stellen selber war. An und für sich war die Angelegenheit durch eine Ah. Entschliebung 1819 klar geregelt worden – der Ritterstand war erblich. Allerdings ist die Praxis davon oft abgewichen, weil

den Behörden diese Entschließung vielleicht unbekannt, jedenfalls aber die Rechtslage nicht klar war. Die Unsicherheit der Behörden bei dieser Frage ging sogar noch weiter und erfasste schließlich sogar die Frage der automatischen Erhebung in den Adelsstand. So berichtet Kerschbaumer über eine Intervention der Ordenskanzlei aus dem Jahr 1918 beim Adelsdepartement im Ministerium des Innern, das völlig rechtswidrig nicht einmal dazu bereit war, den bereits promovierten Rittern den Adelsstand (sei er nun erblich oder nicht) zuzugestehen!

- Gegenzeichnungsnotwendigkeit bei Adelsverleihungen: Die Literatur, geprägt wohl durch den ehemaligen Generalstaatsarchivar Dr. Gustav Bodenstern und gestützt auf § 1 des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit ist bisher zum Großteil davon ausgegangen, dass Adelsverleihungen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Gegenzeichnung durch den verantwortlichen Minister bedurften. Kerschbaumer ist der erste Autor, der die staatswissenschaftliche Literatur zu Rate zieht und an Hand dieser nachweist, dass eine Gegenzeichnungsnotwendigkeit nach „konstitutioneller Tradition“ bei den in Art. 4 StGG über die Regierungs- und Vollzugsgewalt aufgezählten Kompetenzen (die sog. kaiserlichen Reservatrechte bzw. [Kron-]Prärogativen; darunter fallen auch die Adelsverleihungen) nicht bestanden hat (S. 38). Konsultiert man die aufgeführten allesamt namhaften Staatsrechtler, dann zeigt sich folgendes Bild: Alle stellen einhellig fest, dass in die Art. 4 StGG genannten Kompetenzen des Kaisers nach „konstitutioneller Tradition“ (Seidler), „konstanter Praxis“ (Ulbrich), „ständiger Praxis“ (Bernatzik), „staatlicher Praxis“ (Hauke), „staatlicher Doktrin und Praxis“ (Kelsen) bzw. „nach dem Herkommen“ (Herrnritt) zu diesen Reservatrechten zählen, bei denen eine Gegenzeichnung nicht erforderlich sei. Einzig bei Tezner ist das Bestehen dieser konstitutionellen Tradition nur aus seiner Gegenposition erschließbar. Das heißt beileibe nicht, dass alle Autoren diese Rechtsansicht für richtig hielten – sie war aber zu Kaisers Zeiten herrschende Meinung. Auch dem 1996 erschienenen Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts von Walter/Mayer lässt sich dies unschwer entnehmen. Erstaunlich ist, dass kein einziger Verfechter der Gegenzeichnungsnotwendigkeit es je für erforderlich gefunden hat, die in diesem Fall ausschlaggebende staatsrechtliche Literatur zu konsultieren.
- Berechtigung zu Gnadenakten in Österreich nach dem 11.11.1918: Unter Berufung auf Kelsen, wonach gemäß der Verfassung das Gottesgnadentum nur durch den Tod beendet werden konnte, gelangt Kerschbaumer zum Schluss, die nach dem 11.11.1918 vorgenommenen Adelserhebungen bekämen „unter dem Blickpunkt der Kronprärogative und im Verständnis des nur durch den Tod aufzulösenden Gottesgnadentums gesehen einen vertretbaren Betrachtungswinkel“ (S. 39). Diesem wohlwollenden Betrachtungsansatz kann rechtshistorisch nicht gefolgt werden:

Zunächst konnte, auch wenn Kelsen anderes gesagt hat, der Kaiser nach herrschender staatsrechtlicher Meinung sehr wohl dem Thron entsagen (so zB Tezner). Darüber hinaus hat unter den Staatsrechtslehrern einhellig die Ansicht bestanden, dass die nach dem 11.11.1918 erfolgten Adelsverleihungen des Kaisers nichtig waren.

- Berechtigung zu Gnadenakten in Ungarn nach dem 13.11.1918: Hochinteressant ist der von Kerschbaumer ausgegrabene Hinweis auf ein Erkenntnis des ungarischen Verfassungsgerichtshofes vom 26.11.1923 (S. 242 FN 252). König Karl hatte bei einem seiner Restaurationsversuche in Ungarn zwei Personen den Maria Theresien-Orden verliehen, was die Ordenskanzlei nicht anerkennen wollte. Der Kernsatz des daraufhin mit der Angelegenheit befassten Gerichtshofes lautet: „Laut den ungarischen Gesetzen steht dem Staatsoberhaupt das Recht zu, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen. König Karl war zweifellos bis zu seinem am 1.4.1922 erfolgten Tode gekrönter Apostolischer König von Ungarn. Es stand ihm daher das Verleihungsrecht zu.“ Dieses Erkenntnis kann 1:1 auf das Recht zur Verleihung des Adels umgelegt werden. Unklar bleibt nur, ob auch eine Gegenzeichnung des ungarischen Ministers am Ah. Hofe zur Rechtsgültigkeit notwendig gewesen wäre (§ 7 G.A. III: 1848). Die von Kerschbaumer zitierten Ausschnitte aus dem Erkenntnis lassen das eher nicht vermuten.

Kerschbaumer ist es gelungen, durch die erstmalige Zusammenführung verschiedenster Quellen ein umfassendes Bild der Nobilitierungspraxis von Kaiser und König Karl zu zeichnen und neue Einblicke in die sich kriegsbedingt in Teilen wandelnde Nobilitierungspraxis zu gewähren. Darüber hinaus dokumentiert er bisher zT gänzlich unbekannte Einblicke in die im Allgemeinen Verwaltungsarchiv aktenmäßig nicht nachweisbaren späten Adelsverleihungen Kaiser Karls knapp vor dem 30. Oktober 1918 bis zu seinem Tod im Jahr 1922. Ihm ist mit seinem Werk ein großer Wurf gelungen. Frölichsthal

AUS DER GESELLSCHAFT

Zur Erinnerung

Dürfen wir darauf hinweisen, dass statutengemäß der Mitgliedsbeitrag bis 31. März des laufenden Jahres zu begleichen ist. Die Bezahlung ist zugleich Voraussetzung für die Teilnahme an der Vollversammlung. Sollten Sie dies noch nicht vollzogen haben, bitten wir um Überweisung von 60 € auf das Konto unserer Gesellschaft:

BAWAG P.S.K. Bank Wien
IBAN – AT84 6000 0000 0782 3338

ADLER

ZEITSCHRIFT FÜR GENEALOGIE UND
HERALDIK



HERAUSGEBER

HERALDISCH – GENEALOGISCHE GESELLSCHAFT

„ADLER“ WIEN

ZVR-ZAHL: 059615931

29. BAND, HEFT 1
JÄNNER / MÄRZ 2017

ISSN 0001-8260